



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 27. November 2000

24. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 105. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
- 106. Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine**
- 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch**

Nr. 105
Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab: **15. November 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
0407 00 11	- - Bruteier ⁽¹⁾ :	0407 00 11 9000	A02	2,60
0407 00 19	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 19 9000	A02	1,20
	- - - andere			
				€100 kg
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E01 E02 E03	9,00 4,50 11,00
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: - Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:	0408 11 80 9100	E04	55,00
ex 0408 19	- - - - genießbar			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:	0408 19 81 9100	E04	25,00
ex 0408 19 89	- - - - - genießbar	0408 19 89 9100	E04	25,00
	- - - - - anderes, auch gefroren:			
	- - - - - genießbar			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 105. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes:			
ex 0408 91 80	- - getrocknet			
	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 91 80 9100	E04	37,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 99 80 9100	E04	9,00

1 EUR = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- A02 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika;
- E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- E02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz sowie der unter E01 und E03 genannten Bestimmungsländern;
- E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten.
- E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland

NB: Die Erzeugnis- und die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.
Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 02.12.1999, S. 46) festgelegt.

Nr. 106
Repräsentative Einfuhrpreise – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

Gültig ab: **15. November 2000**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis	Zusatzzoll	Ursprung ⁽¹⁾
		€/100 kg		
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	277,3	7	01
		283,5	5	02
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	265,0	6	01

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

01 Brasilien,
02 Thailand

Nr. 107
**Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch**

Die Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Tel. 01/331 51-0, Telefax 01/331 51-297, gibt folgende Voraussetzungen für die Gewährung von pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Kuhfleisch bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
- 1.2. Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission vom 2. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen betreffend der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch
- 1.3. Verordnung (EG) Nr. 2561/2000 der Kommission vom 21. November mit Sonderbestimmungen für die Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch
- 1.4. Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder
- 1.5. Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch
- 1.6. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 03. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine
- 1.7. Verordnung (EG) 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- 1.8. Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 04. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.9. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Rindfleisch, Schweinefleisch und Schaf- und Ziegenfleisch, BGBl. Nr. 1018/1994
- 1.10. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zuständigkeit, Verfahren

- 2.1. Die Gewährung der Beihilfen durch die AMA setzt voraus, dass das gesamte Verfahren der privaten Lagerhaltung im Zuständigkeitsbereich der österreichischen Interventionsstelle, AMA, durchgeführt wird.

*Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch*

- 2.2. Zum Verfahren der privaten Lagerhaltung gehören das Feststellen des Gewichtes des gekühlten unverpackten Fleisches vor dem Einfrieren, das Einfrieren, die Umlagerung in den Kaltlagerraum und das anschließende Lagern des Fleisches während der vertraglichen Lagerdauer.
- 2.3. Mit dem Verfahren der privaten Lagerhaltung **d a r f n i c h t** vor Abschluss des Vertrages begonnen werden.

3. Beihilfeberechtigte

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur natürlichen oder juristischen Personen gewährt

- die seit mindestens zwölf Monaten in der Vieh- und Fleischwirtschaft tätig und im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen sind;
- denen die zur Vertragserfüllung (Lagerhaltung) geeigneten Einrichtungen in der Gemeinschaft zur Verfügung stehen.

Diese Voraussetzungen sind der AMA auf Verlangen nachzuweisen.

4. Antrag, Sicherheit

- 4.1. Die Anträge (**Anhang I**) auf Gewährung der Beihilfe sind unter Verwendung der von der AMA aufgelegten Formblätter zweifach einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses
- die Lagerzeit
- den Beihilfenbetrag je Tonne
- den Betrag der hinterlegten Sicherheit in EURO

Die Mindestmenge je Antrag/Lagervertrag beträgt **10 Tonnen**.

Mit dem Antrag ist eine Erklärung, mit der sich der Antragsteller verpflichtet, nur solche Erzeugnisse einzulagern und zu lagern, die den Bedingungen gem. Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 907/2000 erfüllen (**Anhang II**).

Ein Antrag darf nur in dem Land gestellt werden, in dem das Erzeugnis gelagert werden soll.

- 4.2. Mit der Einreichung des Antrages hat der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 20% des beantragten Beihilfebetrages zu stellen.
- 4.3. Die Sicherheit ist zu stellen
- 4.3.1. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der AMA, Kto. Nr. 92 048 070 bei der PSK, BLZ 60000
- 4.3.2. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetragsbankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind.
- 4.4. Die Kosten der "Sicherheitsleistung" werden von der AMA nicht vergütet.

*Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch*

5. Annahme/Ablehnung des Antrages, Vertragspflichten

- 5.1. Die **Anträge** auf Abschluss von Verträgen können **ab 27. November 2000 bis 02. Februar 2001** gestellt werden. Über die Annahme der Anträge wird am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung entschieden.
- 5.2. Die Verträge werden vorab per Telefax und die Originale auf dem Postweg übersandt.
- 5.3. Aufgrund eines Beschlusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann
- die Anwendung dieser Verordnung nach Pkt. 1.2. der gegenständlichen Verlautbarung für höchstens fünf Arbeitstage ausgesetzt werden. In diesem Fall sind Anträge auf Vertragsabschluss, die innerhalb einer solchen Aussetzungsfrist eingereicht wurden, unzulässig;
 - ein einheitlicher Prozentsatz für eine Verringerung der im Antrag auf Vertragsabschluss genannten Mengen festgelegt werden, wobei gegebenenfalls die im Vertrag genannte Mindestmenge eingehalten wird;
 - die vor dem Aussetzungszeitraum eingereichten Anträge, für welche die Entscheidung über eine Annahme im Aussetzungszeitraum hätte getroffen werden müssen, abgelehnt werden.
- 5.4. Mit Abschluss des Vertrages ist die Vertragsfirma verpflichtet, die vereinbarte Menge des Erzeugnisses auf eigene Rechnung und Gefahr den Bestimmungen dieser Verlautbarung entsprechend einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit zu lagern, ohne sie zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerkühlhaus in ein anderes umzulagern.
- 5.5. Es gelten folgende Hauptpflichten im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 2220/85:
- Ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages darf nicht zurückgezogen werden.
- Mindestens 90% der Vertragsmenge sind während der vertraglichen Lagerzeit auf eigene Rechnung und Gefahr unter Bedingungen, die zur Erhaltung der Eigenschaften gem. Pkt. 6.4. geeignet sind, zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Kühlhaus in ein anderes zu verbringen und
 - gemäß den in Pkt. 10.3. dieser Verlautbarung angeführten Möglichkeiten auszuführen.

6. Erzeugnisse, Beihilfen

- 6.1. Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für frische oder gekühlte Schlachtkörperhälften von weiblichen Tieren der Kategorie D (Kuhfleisch) gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1208/81 der Kommission gezahlt. Werden die Schlachtkörperhälften in Viertel zerlegt, so erfolgt die Zerlegung so, dass die Einhaltung der Förderkriterien kontrolliert werden kann. Für die Annahme zur privaten Lagerhaltung werden die Viertel, wenn sie der Kontrolle der AMA unterstellt werden, zu Schlachtkörperhälften zusammengefasst.
- 6.2. Der Betrag der Beihilfe für eine Lagerzeit von mindestens drei Monaten beläuft sich auf **EUR 472,00/Tonne** Schlachtkörpergewicht. Bei einer Verlängerung der Lagerzeit gem. Pkt. 8.1. wird der Betrag der Beihilfe um einen Tagessatz von **EUR 0,93/Tonne** erhöht.
- Der Tagessatz bei Anwendung von Pkt. 10.3. wird auf **EUR 0,93/Tonne** festgesetzt.
- 6.3. Der Vertragspartner kann das betreffende Fleisch ganz oder teilweise zerlegen oder entbeinen, vorausgesetzt, es wird nur die vertragliche festgesetzte Menge bearbeitet und es werden alle beim zerlegen oder entbeinen anfallende Teilstücke eingelagert.

*Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch*

Große Sehnenstränge, Knorpel, Fettstücke und sonstige beim Zerlegen oder Entbeinen anfallende Abschnitte dürfen nicht gelagert werden.

Außer dem Fleisch, das Gegenstand dieser Verlautbarung ist, darf beim Zerlegen oder Entbeinen des betreffenden Fleisches, nur noch Schweinefleisch im Raum der Zerlegung oder Entbeinung vorhanden sein.

Für die Beihilfe von entbeintem Fleisch gilt folgendes:

- beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge 60 kg oder weniger, wird keine Beihilfe gezahlt;
- beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge mehr als 60 kg jedoch weniger als 68 kg, wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;
- beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge 68 kg oder mehr, wird die Beihilfe weder gekürzt noch erhöht.

6.4. Beihilfen zur privaten Lagerhaltung können nur für Fleisch gewährt werden, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- es muss gem. der VO (EWG) Nr. 1208/81 des Rates in das gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder eingestuft und gem. Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) der VO 562/2000 der Kommission entsprechend gekennzeichnet sein,
- es muss das Genusstauglichkeitskennzeichen gem. Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG tragen,
- es darf keine Merkmale aufweisen, die es für die Lagerung oder spätere Verwendung untauglich machen
- es muss von Tieren stammen, die mindestens in den letzten drei Monaten in der Europäischen Gemeinschaft gehalten worden sind (VO 2454/93, Art. 39)
- es darf die zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 nicht überschreiten,
- es muss frisch eingelagert und gefroren gelagert werden,
- es muss von Tieren stammen die höchstens 10 Tage vor dem Tag der Einlagerung der Erzeugnisse geschlachtet wurden und
- es muss von Tieren gewonnen worden sein, die unter den geltenden Veterinärbedingungen aufgezogen wurden.

7. Einlagerung

7.1. Der AMA ist für jede Teilmenge rechtzeitig - mindestens **2 Arbeitstage** vorher - unter Angabe der Vertragsnummer mitzuteilen, wann und wo welche Menge Fleisch

7.1.1. - dem vertraglichen Einfrierkühlhaus zum Wiegen und Einfrieren

7.1.2. - dem vertraglichen Lagerkühlhaus zum Wiegen - gegebenenfalls Einfrieren - und Einlagern übergeben wird

7.1.3. - entbeint oder zerlegt wird.

7.2. Vor dem Einfrieren ist das Gewicht des gekühlten, unverpackten Fleisches festzustellen. Die Stückzahl - möglichst auch bei Teilstücken und das Gewicht des Erzeugnisses jeder täglichen

*Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch*

Einlagerung sind auf dem von der AMA vorgeschriebenen Einlagerungsnachweis einzutragen. Das Formular des Einlagerungsnachweises wird mit dem Vertrag zugeschickt.

7.3. Jede einzelne Einlagerung muss durch die AMA kontrolliert werden. Die AMA kann den Bereich, in dem die Erzeugnisse eingelagert sind, versiegeln. Die entsprechenden Schlachtprotokolle sind jedenfalls vorzulegen.

7.4. Die Tiere, von denen Fleisch eingelagert wird, dürfen höchstens **zehn Tage** vor der Übergabe des Fleisches am Kühlhaus zum Wiegen und Gefrieren geschlachtet worden sein.

7.5. Die Einlagerung des Fleisches am Lagerkühlhaus muss spätestens am **14. Kalendertag** nach dem Vertragsabschluss durch die AMA beendet sein. Die Einlagerung kann in Teilmengen erfolgen, von denen jede einzelne die je Vertrag und Lager an einem Tag eingelagerte Menge darstellt.

Fällt der letzte Einlagerungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, muss die Einlagerung am folgenden Arbeitstag beendet werden.

7.6. Wird die Einlagerungsfrist überschritten, verfällt die Sicherheit für die betreffende Menge in Höhe von 15% plus 10% vom Restbetrag für jeden Tag, um den die Einlagerungsfrist überschritten wurde.

Wird die Einlagerungsfrist um zehn und mehr Tage überschritten, wird keine Beihilfe gezahlt und die Sicherheit verfällt in voller Höhe.

7.7. Die Lagerzeit beginnt am Tage nach der Übergabe der letzten Teilmenge zum Wiegen und Einlagern am vertraglichen Lagerkühlhaus, spätestens einen Tag nach Ablauf der Einlagerungsfrist. Der erste Tag der vertraglichen Lagerzeit ist auf den Tag des Abschlusses der Einlagerung folgende Tag.

Die Einlagerung beginnt für jede Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Menge an dem Tag, an dem diese Teilmenge unter die Kontrolle der Interventionsstelle gestellt wird. Dieser Tag ist der Zeitpunkt der Feststellung des Eigengewichts der frischen oder gekühlten Erzeugnisse ohne Verpackung

- am Ort der Einlagerung, wenn das Fleisch an Ort und Stelle eingefroren wird,
- am Ort des Einfrierens, wenn das Fleisch außerhalb des Ortes der Lagerhaltung in geeigneten Einrichtungen eingefroren wird,
- am Ort des Entbeinens oder Zerlegens, wenn das einzulagernde Fleisch entbeint oder zerlegt wird.

Die Feststellung des Gewichts der einzulagernden Erzeugnisse darf nicht vor Abschluss des Vertrages erfolgen.

7.8. Die Einlagerung ist an dem Tag abgeschlossen, an dem die letzte Teilmenge der vertraglich vorgesehenen Mengen eingelagert wird.

Maßgebend hierfür ist der Tag, an dem alle Erzeugnisse unter Vertrag im endgültigen Kühlhaus je nachdem im frischen oder gefrorenen Zustand angeliefert sind.

7.9. Werden die eingelagerten Erzeugnisse einem Zolllagerverfahren nach Art.5 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 565/80 unterstellt, so wird abweichend von Art. 29 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 800/1999 die dort vorgesehene Frist des Zolllagerverfahrens so verlängert, dass die Höchstdauer der vertraglichen Lagerhaltung (6 Monate) zusätzlich eines Monats abgedeckt ist.

*Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch*

8. Lagerung

- 8.1. Die Lagerzeit beträgt mindestens **3 Monate**, wobei die Lagerzeit auf Antrag des Vertragspartners auf bis zu **6 Monate** verlängert werden kann.
- 8.2. Art. 3 Abs. 4 der VO (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 gilt nicht für die Festsetzung der Lagerzeit.
- 8.3. Eine Vertragsmenge darf nur in einem Kühlhaus mit Lagerbuchhaltung gelagert werden. In der Lagerbuchhaltung müssen angegeben sein:
- Vertragsnummer
 - Erzeugnis
 - Tage der Ein- und Auslagerung
 - Zahl der eingelagerten ganzen oder halben Tierkörper oder Packstücke
 - berechnetes Datum der vertraglichen Mindestlagerzeit
 - Gewicht jeder Palette
 - Gewicht des Fleisches einschließlich Verpackung
 - Lagerstelle im Kühlhaus, bei Regallagerung die Lagerstellen
 - die Gesamtzahl der Paletten je Vertrag.
- 8.4. Nur mit vorheriger Zustimmung der AMA darf
- bei Blocklagerung eine Vertragsmenge in verschiedenen Partien in einem Kühlhaus oder in verschiedenen Räumen des gleichen Kühlhauses gelagert werden,
 - die Vertragsfirma das Fleisch in mehr als einem Kühlhaus lagern,
 - das frische oder gekühlte Fleisch in einem anderen als im vertraglichen Einfrierkühlhaus eingefroren und/oder in einem anderen als dem vertraglichen Lagerkühlhaus gelagert werden,
 - das Fleisch innerhalb des vertraglich vereinbarten Lagerkühlhauses umgelagert werden,
 - das Fleisch von dem vertraglich vereinbarten Lagerkühlhaus in ein anderes Lagerkühlhaus verbracht werden. Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen aufgrund eines begründeten Antrages erteilt.
- Eine mündliche Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 8.5. Das Fleisch muss übersichtlich, leicht identifizierbar und getrennt von anderen Lagergütern gelagert werden. Jedes einzeln gelagerte Packstück muss mit einem Aufkleber versehen sein, auf dem angegeben sind:
- Vertragsnummer
 - Erzeugnis
 - Gewicht einschließlich Verpackung
- 8.6. Die Paletten müssen mit einem Schild versehen sein, auf dem angegeben sind:
- Vertragsnummer
 - laufende Nummer der Palette je Vertrag
 - Erzeugnis
 - Zahl der ganzen oder halben Tierkörper oder Packstücke
 - Gewicht
 - Tag der Einlagerung im Lagerkühlhaus.
- 8.7. Bei Blocklagerung ist die Vertragsmenge an ihren äußeren Begrenzungen mit je einem Schild zu kennzeichnen, auf dem angegeben sein müssen:

**Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch**

- Zahl der Paletten
- Zahl der ganzen oder halben Tierkörper oder Packstücke
- Gewicht des im Block lagernden Fleisches einschließlich Verpackung
- Beginn und Ende der Lagerzeit
- Eigentümer der Ware

8.8. Das Fleisch kann gleichzeitig Gegenstand eines Vertrages über die private Lagerhaltung sein und einem Zolllagerverfahren oder Freizonenverfahren nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterliegen.

9. Lagermeldung

9.1. Eine Lagermeldung mit Einlagerungsnachweis ist der AMA, GB III, Abt. 7, Ref. 4, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, auf Formblättern (zweifach) **spätestens einen Monat nach Abschluss der Einlagerung** des Fleisches zu übersenden.

9.2. Der Lagermeldung sind beizufügen:

9.2.1. - Einlagerungs- oder Wiegescheine des Kühlhauses, aus denen sich das Datum der Übergabe des frischen Fleisches zum Wiegen, Einfrieren und Einlagern, die Stückzahl des Erzeugnisses - möglichst auch bei Teilstücken - oder der Packstücke und das Gewicht jeder täglichen Einlagerung ergeben.

9.2.2. - Einlagerungs- oder Wiegescheine des Lagerkühlhauses entsprechend Pkt. 9.2.1. wenn das gefrorene Fleisch nicht im Einfrierkühlhaus gelagert wird.

9.2.3. - Eine von einem Tierarzt unterschriebene Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III, eine Genusstauglichkeitsbescheinigung bzw. ein entsprechendes Handelsdokument mit veterinär-amtlicher Bestätigung über das eingelagerte Fleisch.

9.2.4. Die Belege nach Pkt. 9.2.1., 9.2.2. und 9.2.3. sind mit den gleichen laufenden Nummern zu versehen, wie die entsprechenden Mengen im Einlagerungsnachweis.

Auf Anforderung sind weitere Belege einzureichen.

10. Auslagerung

10.1. Die Lagerzeit endet mit Ablauf des Tages, der dieselbe Zahl hat wie der Tag des Fristbeginns. Fehlt dieser Tag im Monat des Fristablaufes, so endet die Lagerzeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

10.2. Mit der Auslagerung des Fleisches **darf nicht** vor Ablauf der Lagerzeit begonnen werden.

10.3. Nach Ablauf von zwei Monaten Lagerzeit kann der Vertragspartner die unter Vertrag stehende Erzeugnismenge ganz oder teilweise, mindestens aber 5 Tonnen je Vertragspartner und Lagerhaus, oder die gesamte noch in einem Lagerhaus unter Vertrag verbliebene Erzeugnismenge unter der Bedingung auslagern, dass diese binnen 60 Tagen nach dem Verlassen des Lagerhauses

- das Zollgebiet der Gemeinschaft in unverändertem Zustand verlassen hat,
- in den in Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 800/1999 genannten Fällen ihre Bestimmung in unverändertem Zustand erreicht hat oder
- in unverändertem Zustand in ein Bevorratungslager gem. Art. 40 der VO (EG) Nr. 800/1999 verbracht worden ist.

*Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch*

Die vertragliche Lagerzeit endet für jede für die Ausfuhr vorgesehene Teilmenge

- am Tag vor der Auslagerung oder
- am Tag vor der Annahme der Ausfuhrerklärung, sofern die Erzeugnisse nicht bewegt wurden.

10.4. Der Beihilfebetrug wird entsprechend der Verringerung der Lagerzeit (Pkt. 10.3.) gem. Pkt. 6.2. berechnet.

Für die Anwendung dieses Absatzes ist der Nachweis über das Verlassen des Zollgebietes innerhalb von 60 Tagen gem. Art. 7 der VO (EG) Nr. 800/1999 zu erbringen.

10.5. Der Vertragspartner benachrichtigt die AMA zwei Arbeitstage vor dem vorgesehenen Beginn der Auslagerung.

10.5.1. Wird die Bedingung der vorherigen Unterrichtung zwar nicht eingehalten, werden der AMA jedoch spätestens 30 Tage nach der Auslagerung ausreichende Nachweise für den Auslagerungstag und die betreffende Menge übermittelt, so

- wird die Beihilfe unter Berücksichtigung von Pkt. 11.3. gezahlt und
- verfallen 15% der Sicherheit für die betreffende Menge.

In allen anderen Fällen der Nichterfüllung dieser Bedingung

- wird für den betreffenden Vertrag keine Beihilfe gewährt und
- verfällt die Sicherheit für den betreffenden Vertrag vollständig.

10.6. Werden vorbehaltlich Fällen höherer Gewalt das Ende der vertraglichen Lagerzeit oder die in Pkt. 10.3. genannte Frist von zwei Monaten für die gesamte eingelagerte Menge vom Vertragspartner nicht eingehalten, so zieht jeder Kalendertag der Nichteinhaltung den Verlust von 10% der fälligen Beihilfe für den betreffenden Vertrag nach sich.

10.7. Die Lagerzeit verlängert oder verkürzt sich, soweit dies von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen wird. Die Erhöhungen und Kürzungen der Beihilfen ergeben sich gem. Pkt. 6.2.

11. Auszahlung der Beihilfe, Rechnung

11.1. Die Beihilfe wird vorbehaltlich des Punktes 11.3. ausgezahlt, wenn die Hauptpflichten gem. Pkt. 5.5. von der Vertragsfirma erfüllt worden sind.

11.2. Maßgebend für die Berechnung der Beihilfe ist das nach Pkt. 7.2. festgestellte Gewicht des gekühlten, unverpackten Fleisches.

11.3. Die Beihilfe wird höchstens bis zur Höhe der Vertragsmenge gezahlt.

Ist die während der vertraglichen Lagerzeit tatsächlich gelagerte Menge niedriger als die Vertragsmenge und

- beläuft sie sich auf mindestens 90% dieser Menge, so wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;
- beläuft sie sich auf weniger als 90%, jedoch mindestens auf 80% dieser Menge, so wird die Beihilfe für die tatsächlich gelagerte Menge um die Hälfte gekürzt;
- beläuft sie sich auf weniger als 80% dieser Menge, so wird keine Beihilfe gezahlt.

**Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch**

- 11.4. Für die Berechnung der Beihilfe endet die Lagerzeit am Tage vor dem Auslagerungstag.
- 11.5. Die Beihilfe wird entsprechend der Lagerdauer gekürzt.
- 11.6. Eine Verzinsung von Beihilfebeträgen durch die AMA ist ausgeschlossen. Verzugsschäden vergütet die AMA nicht.
- 11.7. Die Rechnung und alle erforderlichen Belege sind innerhalb von **s e c h s** Monaten nach Ablauf der vertraglichen Lagerzeit bei der AMA einzureichen. Die Rechnung ist - möglichst im Format DIN A4 - in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Der Nachweis der Ausfuhr ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung bei der AMA einzureichen.

12. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen an Dritte bedarf der Zustimmung der AMA. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Neugläubiger schriftlich erklärt, dass die AMA jederzeit mit Forderungen, die ihr gegenüber dem Altgläubiger zustehen, auch gegenüber ihm zur Aufrechnung befugt ist.

13. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 13.1. Der Lagerhalter und der Antragsteller haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Bücher zu führen. Darüber hinaus hat der Antragsteller gesondert für jeden Vertrag über private Lagerhaltung die zur Überwachung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Aufzeichnungen über die eingelagerten Erzeugnisse zu führen.
- 13.2. Der Lagerhalter und der Antragsteller haben die in Pkt. 13.1. genannten Bücher und Aufzeichnungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.
- 13.3. Insbesondere ist die Vertragsfirma verpflichtet, getrennt von der übrigen Ablage und für jeden Vertrag gesondert folgende zur Kontrolle der Lagerhaltung notwendigen Belege zu sammeln und bis zum Ablauf des siebten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung der Beihilfe folgt, aufzubewahren:
- 13.3.1. - Vertrag mit dazugehöriger Erklärung, Lagermeldung und Einlagerungsnachweis;
- 13.3.2. - Original-Wiegescheine, mit denen das Wiegedatum - möglichst auch die Stückzahl des gewogenen Erzeugnisses oder der Packstücke - und die nach Pkt. 7.2. festgestellten Gewichte belegt werden sowie die betreffenden Schlachtprotokolle;
- 13.3.3. - Durchschriften oder Fotokopien der Einlagerungsscheine und/oder Wiegescheine des Kühlhauses bzw. der Kühlhäuser gemäß Pkt. 9.2.1. und 9.2.2.;
- 13.3.4. - Durchschriften oder Fotokopien der Auslagerungsscheine und/oder Wiegescheine des Lagerkühlhauses und ggf. des Einfrierkühlhauses;
- 13.3.5. - Fotokopien der tierärztlichen Bescheinigungen oder der Genusstauglichkeitsbescheinigungen bzw. der entsprechenden Handelsdokumente über das eingelagerte Fleisch gemäß Pkt. 9.2.3.;
- 13.3.6. - Schriftwechsel mit der AMA zu dem Vertrag;
- 13.3.7. - Durchschriften oder Fotokopien von Rechnungen über den Ankauf der Tiere oder des Fleisches.

**Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch**

13.4. Die Durchschriften und Fotokopien nach Pkt. 13.3.2. bis 13.3.5. sind mit den gleichen laufenden Nummern zu versehen wie die entsprechenden Mengen im Einlagerungsnachweis und die Durchschriften und Fotokopien nach Pkt. 13.3.7. sind wie Originalbelege für die Ablage zu kennzeichnen.

14. Prüfung

14.1. Die AMA wird die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verlautbarung überwachen durch:

14.1.1. - Prüfungen bei der Einlagerung und Lagerung des Fleisches sowie Entbeinung/Zerlegung

14.1.2. - Prüfung der nach Nr. 13. erforderlichen Belege;

14.1.3. - Prüfung gemäß § 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Intervention von Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, BGBl. Nr. 1018/1994;

14.1.4. - Marktordnungsprüfung gemäß § 115 MOG

14.2. Während der Lagerzeit findet ohne Vorankündigung eine Bestandskontrolle statt, die mindestens 10% der vertraglich lagernden Mengen in Österreich umfasst. Davon werden 5% nach Art, Gewicht und Identifizierung kontrolliert. Im Fall erheblicher Unregelmäßigkeiten, die 5% oder mehr der Vertragsmenge betreffen, wird von der AMA die Kontrolle ausgedehnt. Im Laufe der letzten Woche der vertraglichen Lagerzeit werden systematisch die Lagerbestände kontrolliert.

14.3. Die Kontrollen sind Gegenstand eines Berichtes, aus dem folgendes hervorgeht:

- Datum der Kontrolle
- Dauer der Kontrolle
- die durchgeführten Kontrollmaßnahmen.

Der Kontrollbericht muss vom Kontrollorgan unterzeichnet und vom Vertragspartner oder gegebenenfalls vom Kühlhausbetreiber gegengezeichnet werden und den Zahlungsunterlagen beiliegen.

14.4. Dabei für die Vertragsfirma anfallende Kosten werden nicht erstattet.

14.5. Die Kosten der Versiegelung bzw. der Handhabung der Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle trägt der Vertragspartner.

14.6. Der AMA ist jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen.

15. Unregelmäßigkeiten

15.1. Sofern während oder nach Abwicklung des Vertrages Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, setzt die AMA die abgelehnten, zurückzuzahlenden und/oder für verfallen zu erklärenden Beträge durch Bescheid fest.

15.2. Soweit der AMA Beihilfebeträge zu erstatten sind, sind sie vom Tage der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung mit 3% über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

15.3. Wird festgestellt, dass ein Vertragspartner bei der Erklärung gemäß **Anhang II** vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, so wird dieser für das folgende Kalenderjahr von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ausgeschlossen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

*Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen
zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch*

16. Schlussvorschriften

- 16.1. Es gilt das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.
- 16.2. Mündliche Nebenabreden und Änderungen der vertraglichen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 16.3. Gerichtsstand ist Wien.

Wien, am 24. November 2000

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 107. Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch

Anhang I

AGRARMARKT AUSTRIA

Dresdner Straße 70

1200 Wien

Fa.:

Straße:

Ort:

Tel.: Fax:

Ansprechperson:

Finanzamtsteuernummer:

Antrag-Nr.:

auf Abschluss eines Vertrages über die Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch gemäß der VO (EG) Nr. 2561/2000 und Verlautbarung Nr. 107/2000, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Vieh und Fleisch vom 27. November 2000, 24. Stück, für

Erzeugnis: frische oder gekühlte Schlachtkörperhälften von weiblichen Tieren der Kategorie D (Kuhfleisch) gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1208/81 der Kommission

Menge:t für mindestens **3 Monate** Lagerzeit

Beihilfesatz: **EUR 472 je Tonne**

Einfrühkühlhaus: in

Lagerkühlhaus: in

Gleichzeitig wird die erforderliche Erklärung gem. Art. 4 Abs. 5 Buchstabe a) gem. VO 907/2000 (Anhang II) vorgelegt.

Die Sicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:

- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
(Institut)
- durch Überweisung*).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Antragsteller

*) Zutreffendes ankreuzen

ERKLÄRUNG
gemäß Art. 4 der VO 907/2000

zum Angebot/Antrag vom _____

über _____ t frische oder gekühlte Schlachtkörperhälften von weiblichen Tieren der
Kategorie D (Kuhfleisch)

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, nur frisches Fleisch einzulagern und zu lagern, das

- gem. der VO (EWG) Nr. 1208/81 des Rates in das gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder eingestuft und gem. Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) der VO 562/2000 der Kommission entsprechend gekennzeichnet ist,
- das Genusstauglichkeitskennzeichen gem. Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG trägt,
- keine Merkmale aufweist, die es für die Lagerung oder spätere Verwendung untauglich macht,
- nicht von notgeschlachteten Tieren stammt,
- von Tieren stammt, die mindestens in den letzten drei Monaten in der Europäischen Gemeinschaft gehalten worden sind (VO 2454/93, Art. 39),
- die zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte gemäß Artikel 3 der VO (EWG) Nr. 737/90 nicht überschreitet,
- frisch eingelagert und gefroren gelagert wird,
- von Tieren stammt, die höchstens 10 Tage vor dem Tag der Einlagerung der Erzeugnisse geschlachtet wurden und
- von Tieren gewonnen wurde, die unter den geltenden Veterinärbedingungen aufgezogen wurden.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns weiters gemäß Art. 5 der VO 907/2000,

- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses spätestens am 14. Kalendertag nach Vertragsabschluß einzulagern und während der vertraglichen Lagerzeit unter den Bedingungen, die zur Erhaltung der in Art. 3 Abs. 2 genannten Eigenschaften der Erzeugnisse geeignet sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern, ohne die gelagerten Erzeugnisse zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen,
- b) der AMA mindestens 2 Arbeitstage vor dem Beginn der Einlagerung jeder Teilmenge im Sinne des Art. 5 Abs. 3 den Tag und Ort der Einlagerung sowie Art und Menge des einzulagernden Fleisches mitzuteilen,
- c) der AMA die Unterlagen über die Einlagerung spätestens einen Monat nach dem in Art. 5 Abs. 4 genannten Datum vorzulegen,
- d) die Erzeugnisse unter den in Art. 26 genannten Bedingungen der Unterscheidung zu lagern, sowie
- e) der AMA jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.

Datum, Stempel und Unterschrift des Antragstellers

TIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

<u>Von der Firma</u>
<u>Straße</u>
<u>Ort</u>
wurden am _____ Stück weibliche Rinder der Kategorie D (Kühe) geschlachtet.
Das Fleisch _____ _____ (Zahl, Art der Teile)
mit einem Gewicht von _____ kg wurde als genusstauglich beurteilt und gekennzeichnet.
Ursprung (Europäische Gemeinschaft): _____ (Land)

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Veterinärs

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.